



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
02.10.24	Bekanntmachung über die Hauptsatzung der Stadt Kirchheimbolanden	566
15.10.24	Bekanntmachung über die 1. Sitzung des Ausschusses für Bauen und Umwelt der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029	573
15.10.24	Bekanntmachung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Mörsfeld für das Jahr 2024	574
18.10.24	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2021 der Ortsgemeinde Jakobsweiler	576
18.10.24	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2022 der Ortsgemeinde Jakobsweiler	577
18.10.24	Bekanntmachung über die Durchführung des Baugesetzbuches (BauGB); Veröffentlichung (Öffentliche Auslegung) gem. § 3 Abs. 2 (BauGB) des Bebauungsplanentwurfs „Im Flürchen – Erweiterung 1“, Ortsgemeinde Mörsfeld	578

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
07.08.24	Bekanntmachung des Amtsgerichts Rockenhausen über die Terminsbestimmung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, Gemarkung Mörsfeld, Flur, Flurstück Nr. 529/1; Erholungsfläche Triftstraße, Blatt 358	583
13.08.24	Bekanntmachung des Amtsgerichts Rockenhausen über die Terminsbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemarkung Bischheim, Flur, Flurstück Nr. 259; Gebäude- u. Freifläche, An den Ziegeläckern 7, Blatt 473	585

HAUPTSATZUNG

der Stadt Kirchheimbolanden

vom 02.10.2024



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
§ 2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid	2
§ 3 Ausschüsse des Stadtrates Kirchheimbolanden	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates Kirchheimbolanden auf Ausschüsse	3
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates Kirchheimbolanden auf den Stadtbürgermeister	4
§ 6 Beigeordnete	4
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates Kirchheimbolanden und seiner Ausschüsse	4
§ 8 Entschädigung für Mitglieder des Beirates für Migration und Integration	5
§ 9 Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters	5
§ 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	5
§ 11 Aufwandsentschädigung für die Leitung der Stadtbibliothek Kirchheimbolanden und deren Stellvertretung	6
§ 12 Aufwandsentschädigung für die Braugerstenkönigin und den Bierkönig	6
§ 13 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	6
§ 14 Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse	6
§ 15 In-Kraft-Treten	7

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat in seiner Sitzung am 02.10.2024 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kirchheimbolanden erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates Kirchheimbolanden oder eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Stadtrat Kirchheimbolanden durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Stadtrat Kirchheimbolanden entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

- Rathaus, Neue Allee 2
- Ortsteil Haide, Buswartehalle Ortsmitte.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid bestimmen sich nach § 17 a der Gemeindeordnung.

§ 3 Ausschüsse des Stadtrates Kirchheimbolanden

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse

- a) Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
- b) Ausschuss für Bauen, Umwelt
- c) Rechnungsprüfungsausschuss
- d) Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

(2) Die Ausschüsse nach Absatz 1 haben 9 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Bei allen anderen Ausschüssen muss mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Stadtrat angehören, entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Die Mitglieder eines Ausschusses, die nicht dem Stadtrat angehören, müssen wählbare Bürger aus Kirchheimbolanden sein.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates Kirchheimbolanden auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, kann der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Stadtrates vorberaten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Stadtrat einen federführenden Ausschuss. Dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über

- den Haushaltsplan,
- die Satzungen,
- die Finanzplanung.

(3) Dem Ausschuss für Bauen, Umwelt wird die abschließende Beschlussfassung folgender Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zu privaten Maßnahmen und Verträgen im Rahmen der ausgewiesenen Sanierungsgebiete
2. Zustimmung zu Befreiungen und Abweichungen im Baugenehmigungsverfahren
3. Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel übertragen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist.

(4) Der **Haupt-, Finanz- und Personalausschuss** nimmt die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

(5) Dem **Haupt-, Finanz- und Personalausschuss** wird die Beschlussfassung über die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 € im Einzelfall übertragen.

(6) Zur Unterstützung der Arbeit der Ausschüsse können von diesen themenbezogenen Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates Kirchheimbolanden auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Stadtvermögen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € im Einzelfall,
2. Sanierungsgenehmigung nach § 144 Baugesetzbuch,
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € im Einzelfall.

§ 6 Beigeordnete

(1) Die Stadt Kirchheimbolanden hat bis zu drei ehrenamtliche Beigeordnete.

(2) Für die Verwaltung der Stadt Kirchheimbolanden werden neben dem Stadtbürgermeister bis zu drei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates Kirchheimbolanden und seiner Ausschüsse

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5. Die Aufwandsentschädigung ist halbjährlich nachträglich zu zahlen.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages und eines Sitzungsgeldes für Ausschussmitglieder gewährt. Der monatliche Grundbetrag beträgt für Ratsmitglieder 20,00 €. Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an einer Sitzung eines Ausschusses 20,00 €. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 40,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 20,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder

2. in Höhe von 20,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag.

In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausfall je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtrats- und Ausschussmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(5) Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung gezahlt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich die Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen. Fraktionsvorsitzende, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, erhalten abweichend von Satz 1 ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro je Sitzung.

§ 8 Entschädigung für Mitglieder des Beirates für Migration und Integration

(1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

(1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO wird wegen des Umfangs der Beanspruchung des Stadtbürgermeisters und der Schwierigkeit der Verhältnisse um 20. v. H. gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 KomAEVO erhöht

§ 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 v. H. der dem Stadtbürgermeister nach § 9 zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

(3) § 7 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11 Aufwandsentschädigung für die Leitung der Stadtbibliothek Kirchheimbolanden und deren Stellvertretung

(1) Die Leitung der Stadtbibliothek Kirchheimbolanden sowie deren Stellvertretung üben ein Ehrenamt i. S. d. § 18 GemO aus.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird nach Stundensätzen bemessen; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kräfte entspricht je volle Stunde dem jeweils gültigen Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes.

§ 12 Aufwandsentschädigung für die Braugerstenkönigin und den Bierkönig

(1) Die Braugerstenkönigin und der Bierkönig erhalten keine feste Aufwandsentschädigung

(2) Bei Dienstreisen und Dienstgängen werden Fahr- und Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) auf Antrag erstattet. Weitere Auslagen können auf Antrag erstattet werden. Über die Erstattung entscheidet der Stadtbürgermeister in Benehmen mit den Beigeordneten.

§ 13 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Einfache gemeindliche Tätigkeiten wie z.B. Blumen gießen, Rasen mähen Reinigung, handwerkliche Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung können durch ehrenamtlich Tätige erledigt werden. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Das gleiche gilt für ehrenamtliche Kräfte der Stadtbibliothek, Beauftragte für das Glockengeläut, Bachpaten, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumpfleger, Museumsbeauftragte, Stadthallenhilfskräfte, Kulturbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Tourismusbeauftragte.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird nach Stundensätzen bemessen; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeiten nach Absatz 1 entspricht je volle Stunde dem jeweils gültigen Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes.

3) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 40,00 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

§ 14 Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind in Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse nicht zulässig.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage 02.10.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.09.2019 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

Kirchheimbolanden, 02.10.2024



(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

15.10.2024 StBgm/Ah

BEKANNTMACHUNG

Die 1. Sitzung des Ausschusses für Bauen und Umwelt der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029 findet am

Dienstag, 22. Oktober 2024, 18:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Verpflichtung Ausschussmitglieder
2.	Umstellung der restlichen Straßenlampen auf LED; hier: Ermächtigung zur Auftragsvergabe
	Nicht öffentlicher Teil
3.	Grundstücksangelegenheit

(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Mörsfeld für das Jahr 2024 vom 15.10.2024

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **06.10.2024** - AZ.: 3/33 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	813.390 €	-42.880 €	770.510 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	802.080 €	18.640 €	820.720 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	11.310 €	-61.520 €	-50.210 €
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	33.540 €	-61.520 €	-27.980 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	10.200 €	10.200 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	10.200 €	10.200 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-33.540 €	51.320 €	17.780 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite**, deren **Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen** und **Investitionsförderungsmaßnahmen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung **in Höhe von 0 € nicht geändert**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf **1.047.400 €**

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 7 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **20.03.2024** beschlossene **Stellenplan wird nicht geändert.**

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	296.333,22 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	371.587,91 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	379.947,91 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	329.739,71 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt	350.467,91 €

Mörsfeld, 16.10.2024

gez. Volker

(Volker)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt vom 21.10.2024 bis 30.10.2024** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus.**
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jahresabschluss 2021 der Ortsgemeinde Jakobsweiler

Der **Ortsgemeinderat Jakobsweiler** hat in seiner Sitzung am **09.10.2024** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2021** wird wie folgt festgestellt und genehmigt:

Erträge	326.485,80 €
Aufwendungen	284.663,50 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	41.822,30 €
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	1.200.169,48 €

Dem Ortsbürgermeister und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2021** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **21.10.2024 bis 30.10.2024** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, 18.10.2024
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

Jahresabschluss 2022 der Ortsgemeinde Jakobsweiler

Der **Ortsgemeinderat Jakobsweiler** hat in seiner Sitzung am **09.10.2024** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2022** wird wie folgt festgestellt und genehmigt:

Erträge	328.628,04 €
Aufwendungen	288.710,39 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	39.917,65 €
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	1.118.587,51 €

Dem Ortsbürgermeister und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2022** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **21.10.2024 bis 30.10.2024** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, 18.10.2024
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

Ortsgemeinde Mörsfeld
Az.: 3/511 223/11/TR

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches (BauGB);
Veröffentlichung (Öffentliche Auslegung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfs „Im Flürchen – Erweiterung 1“, Ortsgemeinde Mörsfeld

Der Ortsgemeinderat Mörsfeld hatte am 18.12.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Im Flürchen – Erweiterung 1“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB gefasst. Mit Urteil vom 18.07.2023 hat das BVerwG festgestellt, dass § 13b BauGB gegen europäisches Recht verstößt, da keine Umweltprüfung und keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung stattfindet.

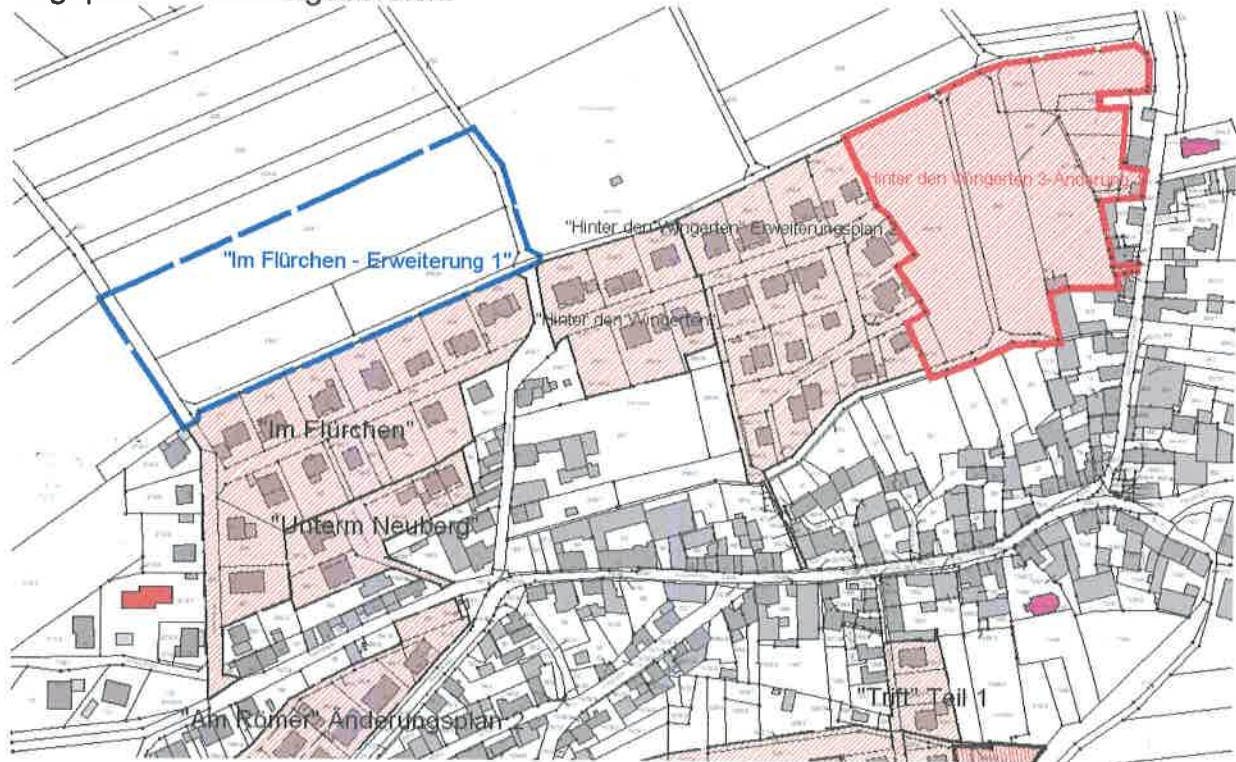
Daraufhin konnte das beschleunigte Verfahren nach § 13b nicht mehr angewendet werden. Mit Wirkung vom 01.01.2024 wurde jedoch das Baugesetzbuch BauGB geändert und eine Heilungsvorschrift gem. § 215a BauGB für laufende Verfahren erlassen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit hat in der Zeit von 06.03.2023 bis einschließlich 07.04.2023 stattgefunden. Anschließend wurde eine vereinfachte Umweltvorprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt. Außer der dauerhaften Bodenversiegelung durch geplante Gebäude und Straße sind keine erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt zu erwarten. Alle Eingriffe können innerhalb des Geltungsbereichs mit den festgesetzten Maßnahmen auf den entsprechenden Flächen ausgeglichen werden. Das Verfahren nach § 13b BauGB in Verbindung mit § 215a Abs. 3 BauGB kann somit für den vorliegenden Bebauungsplanentwurf rechtmäßig fortgeführt werden.

In dem geplanten Baugebiet „Im Flürchen – Erweiterung 1“ mit einer Gesamtfläche von rd. 1,6 ha sollen Wohngebäude auf rd. 0,9 ha entstehen. Die restlichen Flächen dienen dem landespflegerischen Ausgleich incl. Ortsrandeingrünung und der Niederschlagswasserbewirtschaftung. Die in den Geltungsbereich einbezogenen Wirtschaftswege sind bereits vorhanden, sie bleiben baulich unverändert, nur ein kleines Teilstück des östlichen Weges wird Straße. Der Bebauungsplan „Hinter den Wingerten – Änderung 3“ mit einer Gesamtfläche von rd. 1,7 ha wurde im Jahr 2023 aufgehoben.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs „Im Flürchen – Erweiterung 1“ fallen die Flurstücke Plan-Nrn.: 227 teilweise, 228 teilweise, 230/1, 230/2, 234/1 teilweise und 252 teilweise. Alle Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Mörsfeld.

Lageplan mit Geltungsbereich:



Die Ortsgemeinde Mörsfeld hat am 25.09.2024 beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch Veröffentlichung im Internet, inklusive einer öffentlichen Auslegung, zu beteiligen, sowie gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung wird der Entwurf des Bauleitplans mit Begründung, Fachgutachten und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet veröffentlicht in der Zeit von:

21.10.2024 bis einschließlich 22.11.2024

Die ortsübliche Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen stehen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden unter:

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/moersfeld-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html>

zur Einsichtnahme bereit. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen während der angegebenen Frist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00

Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Die Unterlagen können auch über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz (<http://www.geoportal.rlp.de>) abgerufen werden.

Stellungnahmen können während der o.a. Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist abgegeben werden. Sie sollen elektronisch übermittelt werden (E-Mail-Adresse: bauleitplanung@kirchheimbolanden.de) können aber auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neben dem Entwurf des Bauleitplans mit Begründung, Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Beurteilung liegen aktuell folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen vor und werden öffentlich ausgelegt bzw. im Internet bereitgestellt:

1. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB mit umweltbezogenen Informationen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange einschl. Umweltvereine:

Behörden/sonstige Träger öffentlicher Belange	Umweltbelange/Wechselwirkungen
1.Untere Landesplanung Kreisverwaltung, 28.03.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf mögliche Lärmproblematik - Einwendungen wegen Gebietsgröße - Fehlende Plangrundlage FNP
2.Kreisverwaltung untere Naturschutzbehörde,03.04.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf Bodenbrüter, Reptilien, Netzschutz
3. SGD Süd Wasser, Abfall, Bodenschutz 05.04.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Niederschlagswasserbewirtschaftung - Starkregenvorsorge beachten - Schmutzwasserbehandlung, Kapazitätsgrenzen Kläranlage
4.geologisches Landesamt 31.03.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutz beachten
5.Generaldirektion Archäologie 27.02.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Bereiche mit erloschenem Bergbau (Quecksilber) - Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wahren - Hinweise auf oberflächennahe Sedimentgesteine - Prüfung der Hangstabilität wird empfohlen - Beachtung der DIN Vorschriften
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise beim Fund von Denkmälern bei Bauarbeiten

6.Landwirtschaftskammer 05.03.2023	- Hinweise auf mögliche Kleindenkmäler in Form von Grenzsteinen
7. Wasserversorgung WVR 23.03.2023	- Kritik an der Ausweisung weiterer Baugebiete durch Versiegelung und damit Verlust von Ackerflächen - Hinweis auf Außengebietswasser - Hinweis auf Starkregengefährdung
8.Gesundheitsamt 02.03.2023	- Wasserdruck könnte wegen der Höhenlage des Gebiets für Versorgung und Brandfall nicht ausreichend sein
9.Kreisverwaltung Brandschutz 06.03.2023	- Empfehlung von hausinternen Druckerhöhungsanlagen - Möglicherweise sind Leitungen im bestehenden Netz aufzuweiten für Brandfall - Trinkwasserversorgung muss sichergestellt sein - Hinweise auf erforderliche Festsetzungen im B-Plan für Feuerwehreinsätze und Löschwasserversorgung im Brandfall

2. Stellungnahmen aus der Beteiligung zur Vorprüfung des Einzelfalls (ergänzenden Verfahren § 13b BauGB und § 215a Abs. 3 BauGB)

Behörden/sonstige Träger öffentlicher Belange	Umweltbelange/Wechselwirkungen
1.Untere Landesplanung Kreisverwaltung, 25.04.2024	- Einwendungen gegen Schwellenwertberechnung
2.Kreisverwaltung untere Naturschutzbehörde 29.04.2024	- Keine Hinweise auf erhebliche Umweltauswirkungen durch den B-Plan - Hinweis auf Maßnahmen für Bodenbrüter, Reptilien, Netzschutz
3.Verbandsgemeindewerke 16.04.2024	- Vorgaben zur Niederschlagswasserbeseitigung und Außengebietswasserableitung
3. SGD Süd Wasser, Abfall, Bodenschutz 15.05.2024	- SN vom 05.04.2023 behält Gültigkeit - Versickerungsfähigkeit prüfen
4.geologisches Landesamt 02.05.2024	- SN vom 31.03.2023 behält Gültigkeit
5.Wasserversorgung WVR 26.04.2024	- SN vom 23.03.2023 behält Gültigkeit
5.Generaldirektion Archäologie 15.04.2024	- Keine Fundstellen bekannt - Hinweise bei neuen Funden bei Bauarbeiten

3. Umweltbezogene Stellungnahmen von Privatpersonen und Unternehmen, die nicht zu den Trägern öffentlicher Belange gehören:

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben

4. Sonstige umweltbezogene Informationen:

- Artenschutzfachbeitrag von Schönhofen Ingenieure, 05/2022
- Luftbildauswertung Kampfmittel von Uxopro, 07/2022
- Geotechnischer Bericht-Boden- und Versickerung, Büro Umweltgeotechnik, 07/2024
- Entwässerungskonzept von mb.ingenieure, 10/2024

Mörsfeld, den 18.10.2024

gez. Volker
Ortsbürgermeister

Amtsgericht Rockenhausen

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 2 K 17/24

Rockenhausen, 07.08.2024

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 13.11.2024	10:00 Uhr	1, Sitzungssaal	Amtsgericht Rockenhausen, Kreuz- nacher Straße 37, 67806 Rockenhaus- sen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mörsfeld

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
BV 5, Mörsfeld	529/1	Erholungsfläche Triftstraße 1	186	358

Gem. Gutachten handelt es sich um ein unerschlossenes und unbebautes Wiesen-/Gartengrundstück im unbeplanten Innenbereich, in zentraler Lage von Mörsfeld. Das Grundstück liegt in zweiter Reihe ohne unmittelbare Verbindung zu öffentlichem Straßenraum.

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Verkehrswert:

3.500,00 €

Tag der ersten Beschlagnahme: 23.03.2024

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von

Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Vetter
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

(Faubel), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Rockenhausen

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 2 K 9/23

Rockenhausen, 13.08.2024

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 21.11.2024	10:00 Uhr	2, Sitzungssaal	Amtsgericht Rockenhausen, Kreuz- nacher Straße 37, 67806 Rockenhausen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bischheim

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
BV 3, Bischheim	259	Gebäude- und Freifläche An den Ziegeläckern 7	821	473

Gem. Gutachten handelt es sich um ein eingeschossiges, unterkellertes Einfamilienhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss (Annahme) sowie einer Garage mit Flachdach. Wohnfläche ca. 148 m² sowie 113 m² Nutzfläche laut Gutachten.

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Tag der Beschlagnahme: 21.03.2023

Verkehrswert: 329.000,00 €**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht er-

sichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Vetter
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

(Faubel), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig